



Stand: August 2017

Visaanträge Minderjähriger -Sorgerechtsfragen- Ghana

Section 46 Children's Act (Act 560) schreibt vor:

„No person shall unlawfully remove a child from another person who has the lawful custody of a child.”

Um internationalen Kindesentziehungen vorzubeugen, müssen Visaanträge für Minderjährige immer von dem bzw. den Sorgerechtsinhaber/-n unterzeichnet bzw. genehmigt werden.

WER IST SORGERECHTSINHABER UND HAT SOMIT DAS AUFENTHALTSBESTIMMUNGSRECHT?

Diese Frage bestimmt sich nach ghanaischem Recht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ghana hat. Ghanaisches Familienrecht unterscheidet dabei nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Elternpaaren. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Eltern zusammenleben. Das Gesetz bestimmt, dass Inhaber des Sorgerechts grundsätzlich beide Elternteile gleichberechtigt nebeneinander sind. Deswegen muss ein Visumantrag für einen

Minderjährigen immer von beiden Eltern unterschrieben werden.

Die Unterschrift von nur einem Elternteil reicht nur dann aus, wenn dieser nachgewiesenermaßen alleiniger Inhaber des Sorgerechts ist.

Insbesondere reicht es nicht aus, anzuführen, dass

- der Aufenthalt eines Elternteils unbekannt ist
- die Eltern nicht miteinander verheiratet waren oder sind
- dass sich ausschließlich der Vater/die Mutter/ein anderer Verwandter um das Kind kümmert und der andere Elternteil (oder auch beide Eltern) sich seinen rechtlichen Verpflichtungen entzieht/entziehen und kein Interesse an dem Kind haben,

da keiner dieser Umstände einen automatischen Übergang des Sorgerechts an nur eine Person begründet.



WENN DER ANTRAG NUR VON EINEM ELTERNTEIL UNTERSCHRIEBEN WERDEN SOLL: WELCHE ZUSÄTZLICHEN NACHWEISE MÜSSEN VORGELEGT WERDEN?

Es muss hinreichend nachgewiesen werden, dass die Person, die den Visumantrag unterschreibt, alleiniger Inhaber des Sorgerechts ist und somit allein über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt.

Möglich ist dies z.B. durch

- gerichtlichen Sorgerechtsbeschluss
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils

Nur anerkennungsfähige ausländische Sorgerechtsbeschlüsse können von der Botschaft als Nachweis des Sorgerechts akzeptiert werden. Sollte der vorgelegte Beschluss die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen, wird der Antrag zurückgewiesen.

WANN IST EIN SORGERECHTSBESCHLUSS ANERKENNUNGSFÄHIG?

Ghanaische Sorgerechtsbeschlüsse müssen die folgenden Mindeststandards enthalten:

- Das Urteil muss vom zuständigen Gericht nach den Vorschriften des Children's Act ergangen sein.
- Das Urteil muss Überlegungen zum Kindeswohl enthalten (Art. 45 Children's Act). Hierbei müssen sich aus dem Urteil die tragenden Gründe bezüglich der Kindeswohlprüfung für die Sorgerechtsübertragung ergeben.
- Dem Urteil muss entnommen werden können, dass das betroffene Kind vom Gericht angehört wurde. Sollte das Kind nicht angehört worden sein, muss das Gericht im Urteil darlegen warum das Kind nicht angehört wurde. Dies kann nur aufgrund gravierender Gründe akzeptiert werden. Die Anhörung eines Kindes unter 14 Jahren kann auch durch einen Bericht einer anderen staatlichen Stelle (z.B. Social Welfare Department) ersetzt werden. Sollte dies passieren, muss sich das Gericht im Urteil mit diesem Bericht inhaltlich auseinandersetzen.
- Dem Urteil muss entnommen werden können, welche Personen im Verfahren gehört



wurden, insbesondere müssen auch die Eltern gehört werden. Sollte ein Elternteil nicht gehört worden sein, müssen dafür auch schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe müssen sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben. Sofern der andere Elternteil unbekanntes Aufenthaltsort ist, muss aus dem Urteil hervorgehen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um ihn vorzuladen.

Sollten diese Mindeststandards nicht beachtet worden sein, kann das Urteil für den deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt werden.